



Aus-, Fort- und Weiterbildung
Reglement Fort- und Weiterbildung SDV

I Fort- und Weiterbildungsleistungen des Schweizerischen Drogistenverbandes SDV¹

1. Grundsatz

- 1.1. Sinn und Zweck der obligatorischen Fort- und Weiterbildungsleistungen für die Mitglieder des SDV und deren Mitarbeiter/-innen ist es, die theoretischen und praktischen Grundlagen zu vermitteln, damit das in der Ausbildung erworbene Wissen und die in der Berufspraxis gewonnen Fähigkeiten zu drogerierelevanten Themen und Sortimenten aktualisiert, ergänzt und/oder erweitert werden. Insbesondere soll sichergestellt werden, dass die Mitarbeiter/-innen der Drogeriebranche gegenüber der Kundschaft und den Behörden jederzeit eine hohe Qualität und eine aktuelle Beratungskompetenz im Zusammenhang mit den sortimentsspezifischen Abgabekompetenzen² der Drogerien gewährleisten können.
- 1.2. Für die Beurteilung des Erfüllungsgrades der Fort- und Weiterbildungsleistungen sind die erreichten Punkte der Betriebe sowie diejenigen der Verantwortlichen für die Betriebsbewilligung maßgebend.
- 1.3. Der SDV erstellt in periodischen Abständen eine Übersicht für jeden SDV Mitgliederbetrieb. Punkterelevant und somit in der Abrechnung aufgeführt, sind alle durch den SDV validierten Weiterbildungen.

¹ Im Reglement wird der Wortlaut der Fort- und Weiterbildung verwendet. Hier sind auch Ausbildungen neuer Kompetenzbereiche, die nicht in der formalen Ausbildung (EFZ) vermittelt werden, eingeschlossen.

² Quelle: www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2001/422/de#art_25



II Fort- und Weiterbildungspunkte

2. Für die Berechnung der Sollpunkte berücksichtigte Fachpersonen

- 2.1. Die Erfüllung von Fort- und Weiterbildungsleistungen obliegt allen Personen, die Arzneimittel abgeben dürfen und in einem Betrieb arbeiten, der Mitglied des SDV ist. Sie sind für die Berechnung der Sollpunktzahl des Betriebes gemäss Art. 3 massgebend. Dies sind insbesondere:
 - 2.1.1. Eidg. dipl. Drogisten/-innen bez. dipl. Drogisten/-innen HF
 - 2.1.2. Gelernte Drogisten/-innen bez. Drogisten/-innen EFZ
 - 2.1.3. Gelernte Pharmaassistenten/-innen bez. Pharmaassistenten/-innen EFZ, Fachfrau/Fachmann Apotheke
- 2.2. Von der Berechnung der Sollpunkte für die obligatorische Fort- und Weiterbildung ausgenommen werden:
 - 2.2.1. Apotheker/-innen und andere Fach- oder Medizinalpersonen, die über Arzneimittelabgabekompetenzen verfügen und bereits im Rahmen ihres Berufsstandes zu einer obligatorischen Fort- und Weiterbildung verpflichtet sind.
 - 2.2.2. Auszubildende

3. Berechnung der Sollpunktzahl je Betrieb

- 3.1. Massgebend für die Berechnung der Sollpunktzahl ist der Mitarbeiterstand am 1. Januar des Berechnungsjahres. Der jeweilige Betrieb ist gegenüber dem SDV für die korrekte Angabe des Mitarbeiterstandes verantwortlich.
- 3.2. Die Summe der zu erreichenden Sollpunkte wird pro Betrieb und Kalenderjahr festgelegt und wie folgt berechnet:

3.2.1. Je eidg. dipl. Drogist/-in bzw. dipl. Drogist/-in HF	9 Punkte pro Kalenderjahr
3.2.2. Je gelernte Drogist/-in bzw. EFZ	6 Punkte pro Kalenderjahr
3.2.3. Je gelernte Pharmaassistent/-in bzw. EFZ	6 Punkte pro Kalenderjahr
3.2.4. Je gelernte Fachfrau/Fachmann Apotheke	6 Punkte pro Kalenderjahr
- 3.3. Es ist darauf zu achten, dass mindestens die Hälfte der gesammelten Sollpunkte aus den Themengebieten Qualitätssicherung, Herstellungskompetenz, Abgabekompetenz von Arzneimittel, Medizinprodukten, Nahrungsergänzungs- und Lebensmitteln und den damit zusammenhängenden Grundlagen (z.B. Pathophysiologie, Pharmakologie, etc.) stammen.
- 3.4. Die Berechnung der Punkte erfolgt unabhängig...
 - 3.4.1. ... davon, ob das Arbeitsverhältnis im Monats- oder Stundenlohn entschädigt wird.
 - 3.4.2. ... vom Umfang der jeweiligen Anstellungsprozente. Mitarbeitende in einem Kleinpensum unter 31% können aus der Sollpunktberechnung entfernt werden. Tragen diese die fachtechnische Verantwortung, müssen sie sicherstellen, dass sie die Kompetenzen zur Ausübung ihrer Funktion ausserhalb der obligatorischen Weiterbildung erlangen.



4. Zielsetzung für Betriebe je Kalenderjahr

- 4.1. Betriebe haben die Fort- und Weiterbildungsanforderung erfüllt, wenn...
 - 4.1.1. ... mindestens die gemäss Art. 3 berechnete Sollpunktzahl für den jeweiligen Betrieb im Kalenderjahr erreicht wurde und
 - 4.1.2. ... der/die Inhaber/-in der Betriebsbewilligung mindestens 9 Punkte pro Kalenderjahr zum Resultat beiträgt.

5. Abgrenzung der Punkte bei Betriebswechseln

- 5.1. Personalmutationen werden zur nächsten Neuberechnung der **Sollpunkte**, zum 1. Januar des folgenden Jahres punkterrelevant.
- 5.2. Besteht zwischen dem Betriebswechsel kein Arbeitsverhältnis, werden Punkte für in dieser Zeit besuchte Kurse ausschliesslich der jeweiligen Person, aber keinem Betrieb gutgeschrieben.
- 5.3. Personen, welche den Betrieb unterjährig wechseln nehmen ihre Punkte mit. Es wird keine Abgrenzung gemacht.

6. Mehrere Anstellungsverhältnisse einer Person

- 6.1. Personen, welche in mehreren Betrieben angestellt sind, werden für die Sollpunktberechnung dem Betrieb zugerechnet, wo das größere Arbeitspensum besteht. Punkterrelevant ist nur dieser Betrieb, der andere nicht.

7. Kursabsenzen von Personen

- 7.1. Ein Kurs gilt als erfüllt, wenn die Bedingungen gemäss Validierungsantrag eingehalten wurden.

8. Sanktionen bei Verstössen durch Betriebe oder Personen

- 8.1. Für die Mitteilung und Aktualisierung ihrer Daten sind die Betriebe verantwortlich.
- 8.2. Stellt sich heraus, dass durch einen Betrieb absichtlich oder unabsichtlich unkorrekte Angaben zum Mitarbeiterbestand gemacht oder durch Personen unkorrekte Angaben zu Kursbesuchen gemacht wurden, wird der Punktstand des Betriebes und/oder der betreffenden Person auch rückwirkend durch den SDV angepasst.



- 8.3. Weigert sich ein Betrieb oder eine Person, die Grundlagen für die Berechnung der Sollpunktzahlen oder Angaben zu besuchten Kursen korrekt zu liefern, werden keine Punkte gutgeschrieben.
- 8.4. Für allfällige direkte oder indirekte Schäden jeglicher Art oder für allfällige Forderungen von Dritten oder in Fällen von Verstössen gegen dieses Reglement haftet ausschliesslich der jeweilige Betrieb und/oder die betreffende Person. Eine Haftung des SDV ist in jedem Fall ausgeschlossen. Allfällige Forderungen des SDV für Schäden oder Umtriebe im Zusammenhang mit der Abklärung und/oder Regelung von Verstössen gegen vorliegendes Reglement bleiben vorbehalten.

III Validierung von Fort- und Weiterbildungen

9. Zielsetzung und Grundsatz der Validierung

- 9.1. Für die Vergabe von Punkten im Rahmen der obligatorischen Fort- und Weiterbildung des SDV sind ausschliesslich Kurse zugelassen, die durch den SDV validiert worden sind.
- 9.2. Ziel der Validierung ist es sicherzustellen, dass die durch den SDV oder durch externe Anbieter angebotenen Kurse die Grundsätze gemäss Art. 1 erfüllen und die im Antrag gestellten Anforderungen inhaltlich und didaktisch erfüllt werden.
- 9.3. Ob und allenfalls mit welchen Auflagen ein Kurs validiert wird, sowie über die zu vergebenden Punkte entscheidet der/die Leiter/-in Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Geschäftsleitung SDV basierend auf diesem Reglement und den im Zusammenhang damit erlassenen Bestimmungen. Im Zweifelsfall wird die Validierung in der Geschäftsleitung SDV diskutiert und durch diese entschieden.
- 9.4. Soweit ausdrücklich und schriftlich nichts anderes geregelt wurde, lehnt der SDV jegliche Verantwortung und Haftung im Zusammenhang mit validierten Kursen ab. Für sämtliche im Zusammenhang mit dem jeweiligen Kurs entstehenden Ansprüche (z.B. bezüglich Inhaltes, Durchführung, Urheber- und Nutzungsrechten, etc.) und/oder daraus resultierenden Schäden sowie für die gesetzliche Konformität seiner Kurse haftet ausschliesslich der Antragsteller/Träger der Validierung.

10. Nicht validierbare Fort- und Weiterbildungen

- 10.1. Fort- und Weiterbildungen, die mit einem nationalen bzw. national anerkannten oder kantonalen Diplom abgeschlossen werden, werden nicht validiert.
- 10.2. Nicht validiert werden im Weiteren Fort- und Weiterbildungen, ...
 - 10.2.1. ... die nicht den Anforderungen dieses Reglements (insb. Von Art. 9.2) entsprechen und/oder
 - 10.2.2. ... die mit den Tätigkeitsbereichen und der Geschäftsfelder der Drogeriebranche nicht übereinstimmen und/oder
 - 10.2.3. ...die aus anderen Gründen durch die Geschäftsleitung abgelehnt werden.



11. Kosten und Gültigkeit der Validierung, Verwendung der Marke Drogistenstern

- 11.1. Der Validierungsprozess ist kostenpflichtig unabhängig davon, ob der Kurs anschliessend validiert wird oder nicht. Die Leistungen und Preise für die Validierung sind durch die Geschäftsleitung des Schweizerischen Drogistenverbandes festzulegen.
- 11.2. Ein Kurs wird in der Regel für 12 Monate validiert.
- 11.3. Die Verwendung der Marke Drogistenstern für die Bewerbung validierter Kurse ist ausdrücklich erlaubt für die Dauer vom Start der Bewerbung bis zur abgeschlossenen letzten Durchführung des Kurses, sofern die Vorgaben des Reglements über die Verwendung des Verbandssignets ausnahmslos eingehalten werden.

12. Validierungsprozess (Validierungsantrag, Entscheid und Zeitpunkt der Punktevergabe)

- 12.1. Damit eine Fort- oder Weiterbildung validiert werden kann, ist ein Validierungsantrag zusammen mit den verlangten Unterlagen beim SDV einzureichen.
- 12.2. Liegt ein vollständiger Validierungsantrag vor und wird durch den SDV nichts anderes kommuniziert, wird die Validierung je nach Umfang und Komplexität des Kurses in der Regel zwischen 30 und 90 Arbeitstagen ab bestätigtem Eingang der vollständigen Unterlagen entschieden. Anträge auf Fristverkürzung werden vom SDV individuell geprüft und vom Leiter Aus-, Fort- und Weiterbildung entschieden. Bei positivem Entscheid wird ein Kostenzuschlag analog den geltenden Validierungsgebühren erhoben.
- 12.3. Der Validierungsentscheid wird schriftlich mitgeteilt. Aus dem Schreiben geht insbesondere hervor:
 - 12.3.1. Wie viele Punkte für den Kurs vergeben werden dürfen
 - 12.3.2. Ab welchem Zeitpunkt die Punkte vergeben werden dürfen
 - 12.3.3. Die Gültigkeitsdauer der Validierung
 - 12.3.4. Allfällige Auflagen oder Bemerkungen

Kriterien zur Erfüllung der Kursziele werden durch den Veranstalter festgelegt und vollzogen. Ebenfalls die Anwesenheitsprüfung.

- 12.4. Die Punkte dürfen erst ab dem mitgeteilten Zeitpunkt kommuniziert und vergeben werden.
- 12.5. Anträge auf rückwirkende Punktevergabe werden vom SDV individuell geprüft und vom Leiter Aus-, Fort- und Weiterbildung entscheiden. Bei positivem Entscheid wird ein Kostenzuschlag analog den geltenden Validierungsgebühren erhoben.



13. Richtlinien für die Vergabe von Fort- und Weiterbildungspunkten

- 13.1. Für die Vergabe von Punkten wird nur der effektive Ausbildungsbestandteil von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen berücksichtigt. Allfällige Eventbestandteile ohne Ausbildungscharakter werden für die Punktevergabe nicht berücksichtigt.
- 13.2. Die Anzahl Fort- und Weiterbildungspunkte wird wie folgt bemessen:

Dauer effektiver Ausbildungsbestandteil	45–89 Minuten	90 Minuten – 3.5 Stunden	3.5 – 5 Stunden	5 – 8 Stunden
Schulungen	1 Punkt	2 Punkte	3 Punkte	4 Punkte
E-Learning inkl. erfolgreicher Lernkontrolle	1 Punkt	2 Punkte	3 Punkte	4 Punkte
Selbststudium			1 Punkt	2 Punkte

14. Aberkennung der Validierung

- 14.1. Eine gültige Validierung kann aberkannt werden, wenn die Durchführung und/oder der Inhalt eines Bildungsganges deutlich von den mit dem Validierungsantrag kommunizierten Vorgaben und/oder vom Validierungsentscheid abweicht.
- 14.2. Eine Validierung kann ebenfalls aberkannt werden, wenn sich herausstellt, dass der Bildungsgang ...
- 14.2.1. ... die Grundsätze der Berufs- oder Standespolitik des SDV verletzt
 - 14.2.2. ... gegen bestehendes Recht verstösst und/oder zum Verstoß dagegen auffordert
 - 14.2.3. ... Urheber- oder Nutzungsrechte oder andere Rechte von Dritten verletzt
 - 14.2.4. ... gegen strafrechtliche Bestimmungen jeglicher Art, gegen die guten Sitten verstösst und/oder einen beleidigenden, rassistischen, pornographischen oder in sonstiger Art und Weise die Würde des Menschen verletzenden Inhalt vermittelt. (Aufzählung ist nicht vollständig)
- 14.3. Wird die Validierung aberkannt, ist ab sofort auf alle im Zusammenhang mit der Validierung ermöglichten Leistungen (insb. Vergabe von Punkten, Kommunikation von SDV-Empfehlungen, etc.) zu verzichten. Der SDV behält sich vor, bereits vergebene Punkte für entsprechende Kurse rückwirkend abzuerkennen.
- 14.4. Für allfällige aus der Aberkennung einer Validierung entstehende Folgen in finanzieller oder anderer Art oder für Forderungen von Dritten haftet ausschliesslich der Antragssteller/Träger der Validierung. Eine Haftung des SDV ist in jedem Fall ausgeschlossen. Allfällige Forderungen des SDV gegenüber dem Antragssteller/Träger der Validierung für Schäden oder Umtriebe im Zusammenhang mit der Aberkennung bleiben vorbehalten.
- 14.5. Über eine Aberkennung einer Validierung entscheidet die Geschäftsleitung SDV auf Antrag des/der Leiter/-in Aus-, Fort- und Weiterbildung. Der Entscheid wird mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt und tritt per Datum des Poststempels in Kraft.



15. Rekurs gegen einen Validierungs- oder Aberkennungsentscheid

- 15.1. Ist ein Antragsteller/Träger einer Kursvalidierung mit dem Entscheid des Schweizerischen Drogistenverbandes (SDV) nicht einverstanden, hat er die Möglichkeit innert 30 Tagen nach Mitteilung des Entscheids schriftlich einen begründeten Rekurs Antrag an den Zentralvorstand des SDV zu richten. Dieser entscheidet abschliessend über den Rekurs und den Validierungsantrag bzw. Aberkennungsentscheid.
- 15.2. Im Falle eines Rekurses dürfen allfällige Punkte erst nach dem Entscheid des Zentralvorstandes vergeben werden, sofern dieser gutgeheissen wird.

IV Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

16. Übergangsbestimmungen für die Berechnung des Sollpunkte

- 16.1. Die Sollpunkte je Betrieb werden ab 1. Januar 2023 gemäss Art. 3 berechnet und gehandhabt. Basis für die Berechnung ist der Mitarbeiterbestand per 1. Januar 2023. Darauf basierend können die Mitglieder die geforderten Sollpunkte berechnen.

17. Übergangsbestimmungen für bisher validierte Kurse

- 17.1. Bis zum Ablaufdatum der bereits validierten Kurse gelten die bisherigen Bestimmungen.
- 17.2. Ab 1. Januar 2023 werden nur noch Punkte für Kurse vergeben, die nach diesem Reglement validiert worden sind.

18. Inkrafttreten

- 18.1. Dieses Reglement tritt mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 18. November 2022 per 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt alle bisher gültigen Regelungen und Vorschriften für die Vergabe von Ausbildungspunkten oder für die Validierung von Aus-, Fort- und Weiterbildungen durch den SDV.

19. Rechtsgültige Fassung

- 19.1. Das Reglement besteht in einer deutschen und einer französischen Fassung.
- 19.2. Im Zweifelsfalle ist die deutsche Fassung massgebend.